

# **Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte und Gemeinden der Region Hannover**

Beschluss der Regionsversammlung vom 26. September 2017  
in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 18.12.2018  
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 1 vom  
10.01.2019

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Region Hannover führt durch die abgeschottete Statistikstelle eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch (Sekundärstatistik). Die Statistik gibt Auskunft über den Stand (Bestandsstatistik) und die Bewegung der Bevölkerung (Bewegungsstatistik).
- (2) Die Region Hannover führt die Statistik auf Grundlage von Vereinbarungen mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden durch. Städte und Gemeinden der Region Hannover im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Städte und Gemeinden, welche die Aufgaben der Bevölkerungsstatistik auf die Region Hannover übertragen haben. Mit der Übertragung der Aufgabe ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 Nds. StatG auch die Zuständigkeit für den Erlass der zur Durchführung der Statistik erforderlichen Satzungen auf die Region Hannover übergegangen.
- (3) Die Satzung ist räumlich auf die in Abs. 2 erfassten Städte und Gemeinden beschränkt.

## **§ 2 Umfang der Statistik**

- (1) Die Bestandsstatistik umfasst die regelmäßige Auswertung der im Melderegister gespeicherten Daten, soweit diese in den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung genannt sind.
- (2) Teil der Bestandsstatistik ist eine Berechnung der Privathaushalte unter der gleichen Adresse auf Grundlage des Melderegisters.
- (3) Die Bewegungsstatistik umfasst
  1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
    - a) die Geburten sowie
    - b) die Sterbefälle,
  2. bei den Wanderungen
    - a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung,
    - b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung sowie
    - c) meldepflichtige Wohnungsstatusänderungen
  3. bei den Personenstandsänderungen
    - a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften,
    - b) die Ehescheidungen und die Aufhebungen von Lebenspartnerschaften,
    - c) die Änderungen der Religionszugehörigkeit sowie
    - d) die Änderungen der Staatsangehörigkeiten und

4. Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Wohnungsstatus umfasst die Angaben alleinige Wohnung, Haupt- und Nebenwohnung.
- (2) Das Datum umfasst die Angaben Tag, Monat und Jahr.
- (3) Adresse umfasst die Angaben Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz.
- (4) Kleinräumige statistische Zuordnung kann bis zur Baublockseite erfolgen.

### **§ 4**

#### **Gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bevölkerungsstatistik**

Als gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bestands- und der Bewegungsstatistik werden erfasst:

1. Für alle in der Stadt oder Gemeinde der Region Hannover bestehenden Wohnanschriften: Gemeindegrenznummer, kleinräumige statistische Zuordnungen, Wohnungsstatus, Datum des Einzugs, Datum des letzten Statuswechsels, Gemeindegrenznummer des Ortes der registrierten weiteren Wohnungen in der gleichen Stadt oder Gemeinde und in Deutschland sowie Anzahl der registrierten weiteren Wohnungen;
2. Für die zuletzt in der Stadt oder Gemeinde der Region Hannover aufgegebene Wohnanschriften: kleinräumige Zuordnung, Wohnungsstatus;
3. Für die bisherige Wohnanschrift vor dem Zuzug in die Stadt oder Gemeinde der Region Hannover: Gebietsschlüssel des Wohnorts, Wohnungsstatus, Datum des Zuzugs in die Stadt oder Gemeinde der Region Hannover;
4. zur Demographie der gemeldeten Personen: Datum, Land und Ort der Geburt (Gebietsschlüssel und/oder Name), Geschlecht, Familienstand und Datum der letzten Familienstandsänderung, Staatsangehörigkeiten sowie Art und Datum des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

### **§ 5**

#### **Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bestandsstatistik**

Als Erhebungsmerkmale werden für die Bestandsstatistik zusätzlich die folgenden Daten erfasst: Zusammenhang des Haushaltsverbandes, Kennung (laufende Nummer) von identischen Familien-, früheren Familien-, Ehe- und Geburtsnamen an einer Meldeadresse, Position im Haushalt, Zahl der Personen und Kinder im Haushalt.

### **§ 6**

#### **Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bewegungsstatistik**

- (1) Als Erhebungsmerkmale werden für die Bewegungsstatistik zusätzlich die in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Ereignisse sowie den Veränderungen erfasst, einschließlich Datum des Ereignisses und der Verarbeitung desselben.
- (2) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden zusätzlich die folgenden Erhebungsmerkmale erfasst:

1. bei Geburten: Die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demographie für die Mutter.
  2. bei Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften: bisheriger Familienstand, Staatsangehörigkeiten und Religionszugehörigkeit der Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.
  3. bei Sterbefällen: Sterbetag, Alter.
- (3) Für die Statistik der Wanderungen werden für die Fälle nach § 2 Abs. 3 Nr. 2b) zusätzlich die Merkmale nach § 4 Nr. 3 für die Stadt oder Gemeinde des Fortzugzieles erfasst.

## **§ 7**

### **Hilfsmerkmale**

- (1) Als gemeinsame Hilfsmerkmale der Bestands- und Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: Adresse der bezogenen und der bisherigen Wohnung,
- (2) Als Hilfsmerkmale der Bestandsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je gemeldete Person.
- (3) Als Hilfsmerkmale der Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je Person im Übermittlungszeitraum.

## **§ 8**

### **Art der Erhebung, Übermittlung und Auskunftspflicht**

- (1) Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörden der Städte und Gemeinden der Region Hannover.
- (2) Die Übermittlung der Daten der Bestandsstatistik erfolgt zum Ende eines jeden Quartals.
- (3) Die Übermittlung der Daten der Bewegungsstatistik erfolgt zum Jahresende.
- (4) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden der Region Hannover trifft eine regelmäßige Auskunftspflicht. Sie stellen der Statistikstelle der Region Hannover zum Übermittlungszeitpunkt die erforderlichen Daten zur Verfügung.
- (5) Die Städte und Gemeinden der Region Hannover sowie die Region Hannover haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Angaben bei der elektronischen Übermittlung, während ihres Transports und während ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
- (6) Die bereitzustellenden Daten sind ohne Angaben von Namen oder Vornamen zu verarbeiten (Pseudonymisierte Übertragung). Die Daten können nach der Übermittlung unter Einhaltung der Garantien des Art. 89 Datenschutzgrundverordnung von der abgeschotteten Statistikstelle verarbeitet werden. Die Verarbeitung wird nicht durch reinen Zeitablauf beschränkt. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird in der Weiterverarbeitung von der Statistikstelle gewährleistet, dass eine Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist.

## **§ 9**

### **Veröffentlichung und Berichtszeitraum**

(1) Die Auswertung erfolgt quartalsweise für die Bestands- und jahresweise für die Bewegungsstatistik.

(2) Die Veröffentlichung statistischer Daten, die auf Grundlage dieser Satzung erhoben wurden, sowie die Weitergabe an Dritte sind nur in zusammengefasster Form zulässig. Angaben, die einen Bezug auf eine einzelne Person zulassen, dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik im Landkreis Hannover (Kommunalstatistik) vom 24.12.1996 außer Kraft.

Hannover, den 06.11.2017

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau